

II-1564 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

17.6.1968

719/A.B.
zu 638/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Justiz Dr. Klecatsky
 auf die Anfrage der Abgeordneten Haberl und Genossen,
 betreffend die Bezirksgerichte Rottenmann, Irdning und St. Gallen.

.-.-.-.-.-.-.

Die mir am 18.4.1968 übermittelte schriftliche Anfrage der Abg. zum Nationalrat Haberl und Genossen, betreffend die Bezirksgerichte Rottenmann, Irdning und St. Gallen, beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu den Punkten 1.) - 3.): Ein Bezirksgericht kann nur auf Grund eines Bundesgesetzes aufgelassen werden. Demgemäß bleiben die Bezirksgerichte Rottenmann, Irdning und St. Gallen erhalten, solange nicht ein diesbezügliches Bundesgesetz von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossen, im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde und in Wirksamkeit getreten ist. Eine Voraussage, ob dieser Tatbestand eintreten wird, ist derzeit nicht möglich.

Eine "Garantie" im Sinne des Pkt. 1.) der Anfrage wurde einer Gemeinde von der Justizverwaltung noch niemals gegeben. Eine solche "Garantie" würde dem Aufgabenbereich der Justizverwaltung zuwiderlaufen, da die Anmietung von Räumlichkeiten für einen Gerichtsbetrieb stets nur ein sekundäres Erscheinungsbild sein kann, das den Betrieb eines Gerichtes zur Voraussetzung hat.

Zu Punkt 4.): Ja.

.-.-.-.-.-.-.-

Die vier konkreten Fragen lauteten:

1. Bleibt das Bezirksgericht Rottenmann erhalten, und sind Sie bereit, der Stadtgemeinde Rottenmann zu garantieren, daß die von ihr für das Bezirksgericht gemieteten Räume auf längere Zeit vom Justizministerium für das Bezirksgericht beansprucht und gemietet werden?
2. Bleibt das Bezirksgericht Irdning erhalten?
3. Bleibt das Bezirksgericht St. Gallen erhalten?
4. Sind Sie bereit, bei allen Schritten, die eine Änderung des jetzigen Zustandes bedeuten, den steirischen Landeshauptmann und die Landesregierung zu befragen und die unterzeichneten Abgeordneten zu informieren, welche Stellungnahme von diesen in Angelegenheit der obigen Gerichte eingenommen wurde?

.-.-.-.-.-.-.-